



# INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT OKTOBER 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Steuerzahler werden vom Finanzamt immer mehr und immer gründlicher kontrolliert. Neben der Betriebsprüfung gibt es u.a. die Umsatzsteuer-Sonderprüfung sowie die unangekündigte Umsatzsteuer-Nachschau. Wer Arbeitnehmer beschäftigt, muss daneben mit dem Besuch der Lohnsteuer-Außenprüfung rechnen. Diese kontrolliert, ob alle Zahlungen an Arbeitnehmer ordnungsgemäß der Lohnsteuer unterworfen wurden. Zusätzlich werden Arbeitgeber durch den Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung (DRV) kontrolliert. Unsere heutige Mandanteninformation richtet sich daher in erster Linie an Arbeitgeber.

## Lückenlose Lohnsteuer-Außenprüfung

Während die allgemeine steuerliche Betriebsprüfung bei Klein- und Mittelbetrieben nur in unregelmäßigen Abständen erscheint, melden sich die Lohnsteuer-Außenprüfer regelmäßig bei allen Arbeitgebern an, auch wenn diese nur wenige Arbeitnehmer beschäftigen. Dabei werden jeweils die zurückliegenden Zeiträume seit der letzten Prüfung kontrolliert. Die Lohnsteuer-Außenprüfung erfolgt somit fast lückenlos. Dabei achten die Finanzbeamten besonders auf die Sachverhalte, die bei der letzten Prüfung beanstandet wurden. Sofern ein Arbeitgeber sich hieran nicht gehalten hat, können sogar strafrechtliche Konsequenzen drohen.

### Prüfungsschwerpunkte

Besonderes Interesse zeigen die Lohnsteuer-Außenprüfer an steuerfreien Zuwendungen an Arbeitnehmer. Hierzu gehören z. B. die Reisekosten. Es wird penibel genau kontrolliert, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von ausgezahlten Reisekosten vorliegen und hinreichend dokumentiert wurden. Weiterhin wird geprüft, ob Arbeitnehmer Waren oder Dienstleistungen von ihrem Arbeitgeber kostenlos oder verbilligt erhalten haben und hierfür ein geldwerter Vorteil zu versteuern ist.

Für beruflich veranlasste Fahrten können die tatsächlichen Fahrkosten wie folgt berücksichtigt werden:

Fahrzeug	Kilometersatz (pro km)
Kraftwagen	0,30 €
Motorrad od. Motorroller	0,20 €
Moped od. Mofa	0,20 €
Fahrrad	-

Pauschale bei mehrtägige Auswärtstätigkeit im Inland:

Anreisetag	12 €
Zwischentag = 24 Std.	24 €
Abreisetag	12 €

## Überlassung Firmenwagen

Sofern ein Arbeitnehmer (und hierzu gehört auch der Geschäftsführer einer GmbH) einen Firmenwagen privat nutzt oder nutzen darf, ist der geldwerte Vorteil hierfür zu versteuern. Wenn kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vorgelegt werden kann, erfolgt der Ansatz nach der sog. „1-Prozent-Methode“. Hierbei wird monatlich 1 Prozent des Bruttolistenpreises als pauschaler Privatanteil angesetzt. Dies gilt selbst dann, wenn das Firmenfahrzeug gebraucht gekauft wurde. Ob und in welchem Umfang der Arbeitnehmer das Fahrzeug tatsächlich nutzt, spielt beim Ansatz der 1-Prozent-Methode keine Rolle. Allein die Möglichkeit der Privatnutzung rechtfertigt den Ansatz eines Privatanteils.

Bei untergeordneter Privatnutzung kann die 1-Prozent-Methode durch Führung eines Fahrtenbuches vermieden werden. Viele Unternehmer nutzen diese Möglichkeit, um die Höhe des Privatanteils zu reduzieren. Das Finanzamt stellt jedoch überzogene Anforderungen an die Führung eines Fahrtenbuchs. Selbst kleinere Unklarheiten, Rechenfehler oder nachweislich fehlende Fahrten führen dazu, dass das Fahrtenbuch verworfen und die 1-Prozent-Methode angesetzt wird. Ein Unternehmer oder Freiberufler trägt in diesem Fall das Risiko, dass sich die Privatnutzung rückwirkend erhöht. Führt ein Arbeitnehmer dagegen sein Fahrtenbuch nicht korrekt, trägt grundsätzlich der Arbeitgeber das Risiko nachträglich anfallender Lohnsteuern. Meist kann diese nicht vom Arbeitnehmer nachgefordert werden. Daher sollten es Arbeitgeber nur in Ausnahmefällen zulassen, dass die private PKW-Nutzung von Arbeitnehmern durch ein Fahrtenbuch ermittelt wird.

Arbeitnehmern steht es übrigens frei, ein Fahrtenbuch zu führen und im Rahmen ihrer persönlichen Steuererklärung nachträglich den Privatanteil zu mindern, so dass ihnen die hierauf entfallende Lohnsteuer teilwei-

se erstattet wird. Der Arbeitgeber trägt in diesen Fällen nicht mehr das Risiko, dass das Fahrtenbuch vom Finanzamt verworfen wird.

### Umsatzsteuer auf Sachzuwendungen

Sofern ein Arbeitnehmer Waren oder Dienstleistungen von seinem Arbeitgeber kostenlos oder verbilligt erhält, so unterliegt dieser Vorgang der Umsatzsteuer. Dies betrifft z. B. die o. g. PKW-Überlassung. Die Lohnsteuer-Außenprüfung achtet daher auch darauf, ob die kostenlosen oder verbilligten Leistungen zutreffend der Umsatzsteuer unterworfen wurden. Wird z. B. durch Nichtanerkennung des Fahrtenbuches der Privatanteil am PKW erhöht, so hat dies nicht nur Einfluss auf die Lohnsteuer, sondern auch auf die Höhe der Umsatzsteuer.

### Prüfung durch die Sozialversicherung

Die Prüfer der DRV kontrollieren ähnlich wie die Finanzbeamten, ob für alle Zahlungen an Arbeitnehmer die Sozialversicherungsbeiträge in zutreffender Höhe abgeführt und einbehalten wurden. Ein wesentlicher Unterschied besteht jedoch darin, dass die Lohnsteuer nur für tatsächlich ausgezahlte Beträge anfällt, während die Sozialversicherungsbeiträge bereits dann entstehen, wenn der Arbeitslohn geschuldet wird. Dies führt zu kuriosen Ergebnissen. Hat ein Arbeitnehmer beispielsweise Anspruch auf Weihnachts- und Urlaubsgeld und wird dieses aus innerbetrieblichen Gründen nicht ausgezahlt, so muss der Arbeitgeber hierfür dennoch Sozialversicherungsbeiträge abführen. Dies kann nur vermieden werden, wenn vor der Fälligkeit der betreffenden Sonderzahlungen der Arbeitsvertrag entsprechend geändert wird und der Arbeitnehmer einen gültigen Verzicht ausspricht.

Ähnlich verhält es sich, wenn der Arbeitnehmer nicht den tarifvertraglichen oder gesetzlich garantierten Mindestlohn erhält. Auch in diesen Fällen wird der Unterschiedsbetrag zwischen geschuldetem und tatsächlich ausgezahltem Arbeitslohn Beiträgen unterworfen. Der Arbeitgeber muss dann die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge mit entsprechenden Zinsen entrichten. Man spricht in diesen Fällen von „Phantomlohn“.

### Scheinselbstständigkeit

Beschäftigen Firmen freie Mitarbeiter, Honorarkräfte oder Subunternehmer, so prüft die DRV, ob es sich hierbei um Arbeitnehmer handelt. Selbst wenn nur einige der nachfolgenden Kriterien erfüllt sind, so muss

damit gerechnet werden, dass die DRV die Vertragspartner als Arbeitnehmer einstuft:

- regelmäßig wiederkehrende Zahlungen in gleicher Höhe
- Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Urlaubs- und Krankheitsfall
- Überlassung von Arbeitsmitteln, Werkzeugen, Fahrzeugen o. ä. an den freien Mitarbeiter/Vertragspartner
- Verpflichtung zur persönlichen Leistungserbringung
- die Honorarkraft oder der Freiberufler besitzt keine eigenen Arbeitsmittel, Maschinen oder Werkzeuge
- Ausübung einer Tätigkeit, die ansonsten im Betrieb durch Arbeitnehmer erbracht wird
- der Vertragspartner ist hinsichtlich des Ortes und der Zeit seiner Leistungserbringung an die Weisungen des Vertragspartners gebunden

Keine Rolle spielt es dabei, ob die Honorarkraft, der freie Mitarbeiter oder der Subunternehmer ein Gewerbe angemeldet hat oder gelegentlich auch für andere Auftraggeber tätig ist. Selbst die häufig verwendete Formulierung in Verträgen, dass der Vertragspartner berechtigt ist, einzelne Aufträge abzulehnen, spielt bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung durch die DRV keine Rolle.

Sofern Sie in Ihrem Unternehmen in nennenswertem Umfang freie Mitarbeiter, Honorarkräfte, Subunternehmer oder sonstige „Einzelkämpfer“ ohne eigene Arbeitnehmer beschäftigen, besteht das Risiko, dass diese von der Sozialversicherung als Arbeitnehmer eingestuft werden. Rechtssicherheit kann grundsätzlich nur eine Statusfeststellung erbringen, mit der durch die Sozialversicherung festgestellt wird, ob es sich nach ihrer Auffassung um einen Arbeitnehmer handelt.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.10.2016	10.11.2016
Umsatzsteuer	10.10.2016	10.11.2016
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	13.10.2016	14.11.2016
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	07.10.2016	07.11.2016
Sozialversicherung	27.10.2016	28.11.2016

Herausgeber:

**WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • TETEROW • NEUSTRELITZ**

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter [www.steuer-beratung.de](http://www.steuer-beratung.de).